

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die bet-at-home.com AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) hat sich im Geschäftsjahr 2014 erstmalig dazu entschlossen, über die Corporate Governance der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre zu berichten. Corporate Governance oder auf Deutsch die Grundsätze guter Unternehmensführung bezeichnen dabei den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Aktien der Gesellschaft werden an der Frankfurter Wertpapierbörse im Entry Standard gehandelt. Der Entry Standard ist ein Teilbereich des Freiverkehrs, der bestimmte Transparenzanforderungen stellt, die über die Anforderungen im Freiverkehr hinausgehen. Darüber hinaus können Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr an weiteren inländischen Börsen gehandelt werden.

a) Entsprechenserklärung und Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (so genannte „comply or explain“ Prinzip). Hierbei handelt es sich um die so genannte „**Entsprechenserklärung**“. Börsennotiert im Sinne des Aktiengesetzes sind gem. § 3 Abs. 2 AktG Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Die bet-at-home.com AG ist damit trotz der Notierung ihrer Aktien im Freiverkehr keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 161 AktG, da die Notierung im Freiverkehr keine Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG erfordert. Allerdings stellt der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend „**Kodex**“) in seiner Präambel klar, dass der Kodex sich zwar in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften richtet, dass aber auch nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Beachtung des Kodex empfohlen wird.

Die Gesellschaft hat sich, nicht zuletzt auch auf Grund ihrer gestiegenen Wahrnehmung am Kapitalmarkt bereits im Geschäftsjahr 2014 entschlossen, den Empfehlungen des Kodex zu folgen, bzw. in einer freiwilligen jährlichen Entsprechenserklärung darzulegen, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

b) Corporate Governance Bericht/freiwillige Erklärung zur Unternehmensführung

Das grundsätzliche Bekenntnis zu den Empfehlungen des Kodex hat zur Folge, dass Vorstand und Aufsichtsrat gem. Ziffer 3.10 des Kodex jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (nachfolgend „**Corporate Governance Bericht**“).

Die vom Kodex vorgesehenen Inhalte des Corporate Governance Berichts sind:

- gem. Ziffer 5.4.1 des Kodex die Zielsetzung des Aufsichtsrats zu seiner Zusammensetzung und der Stand der Umsetzung („Diversity“),
- gem. Ziffer 6.2 des Kodex Angaben zum (Gesamt-)besitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und
- gem. Ziffer 7.1.3 des Kodex Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sollen den Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit der **„Erklärung zur Unternehmensführung“** veröffentlichen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in § 289a HGB geregelt. Danach haben börsennotierte Aktiengesellschaften eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen (i) die Entsprechenserklärung, (ii) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, und (iii) eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind ferner (iv) die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen, mitzuteilen. Da die Gesellschaft keine börsennotierte Aktiengesellschaft im Rechtssinne ist (s.o.), ist sie nicht verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben. Die Gesellschaft hat sich aber entschlossen, die von § 289a HGB geforderten Angaben gem. den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) im Wege einer Erklärung zur Unternehmensführung freiwillig in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen. Angaben zu vorstehender Ziffer (iv) erfolgen im Corporate Governance Bericht, soweit sie sinnvoll erscheinen.

c) Freiwilliger Vergütungsbericht

Ziffer 4.2.5 des Kodex geht davon aus, dass in einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichtes die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt werden. § 289 Abs. 2 Ziffer 5 HGB bestimmt, dass im Lagebericht die Grundzüge des Vergütungssystems dargestellt werden, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Eine entsprechende Regelung enthält § 315 Abs. 2 HGB für den Konzernlagebericht. Da die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, besteht aber keine gesetzliche Grundlage zur Erstellung eines Vergütungsberichts als Bestandteil des (Konzern-) Lageberichtes.

Die Gesellschaft hat sich aber entschlossen, einen freiwilligen Vergütungsbericht in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen (nachfolgend „Vergütungsbericht“). Hier werden auch in Bezug auf den Aufsichtsrat die Angaben aufgenommen, die im Kodex gefordert werden, soweit nicht in der Entsprechenserklärung eine Abweichung erklärt wird.

I. Freiwillige Entsprechenserklärung entsprechend § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 10.03.2016 folgende freiwillige Entsprechenserklärung abgegeben:

Freiwillige Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der bet-at-home.com AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG, die so genannte „Entsprechenserklärung“ ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit freiwillig, d.h. ohne gem. § 161 AktG verpflichtet zu sein, dass den Empfehlungen des Kodex gem. der ersten Entsprechenserklärung aus März 2015 unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 bis zum Zeitpunkt dieser Entsprechenserklärung vorbehaltlich der im März 2015 erläuterten Abweichungen entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären ferner freiwillig, d.h. ohne gem. § 161 AktG verpflichtet zu sein, dass die bet-at-home.com AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird (die nachbenannten Ziffern sind die des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015):

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8)

Für die Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen. Ein Selbstbehalt könnte aber dem Bestreben der Gesellschaft zuwiderlaufen, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Der Aufsichtsrat wurde zudem von der gesetzlichen Neuregelung zum Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ausdrücklich ausgenommen (§ 116 AktG).

Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben (Ziffer 4.2.1)

Ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands wurde nicht ernannt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die bisherige Zusammenarbeit der zwei Vorstandsmitglieder effizient und kollegial ist. Für die Ernennung eines Sprechers oder Vorsitzenden wurde daher bisher keine Notwendigkeit erkannt, zumal der Vorstand derzeit aus zwei Per-

sonen besteht, was die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers auch aus organisatorischen Gründen nicht zwingend erfordert.

Offenlegung der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.5)

Die Gesellschaft nimmt, obwohl sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist, einen freiwilligen Vergütungsbericht in ihren Corporate Governance Bericht auf.

Eine individuelle Darstellung der jedem Vorstandsmitglied gewährten Bezüge erfolgt nicht. Denn auf Grund des Umstands, dass der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, würde hierdurch kein relevanter Informationszusatznutzen erreicht.

Ausschüsse (Ziffer 5.3)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1)

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen. Zu diesen Zielen soll gem. der Fassung des Kodex vom 05. Mai 2015 nun auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat gehören. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds zum Aufsichtsrat erscheint aus heutiger Sicht jedoch nicht sinnvoll. Denn eine zeitliche Dauer, die eine allgemeine Höchstgrenze für die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats festlegt, kann abstrakt nicht sachgerecht bestimmt werden. Stattdessen ist nach Überzeugung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer sachgerechten, ordnungsgemäßen und unbefangenen Wahrnehmung des Mandates durch ein Mitglied in Zukunft entgegenstehen könnte.

Ausgestaltung der und Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6)

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen.

II. Angaben entsprechend § 289 a Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 HGB

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie unterliegt damit insb. den Vorschriften des deutschen Aktienrechts und kapitalmarktrechtlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.

Es besteht eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Es dient der Willensbildung der Aktionäre.

1. Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Aufgabe des Vorstands ist damit eine nachhaltige Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung tragen die Mitglieder des Vorstands dabei gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und das Risikomanagement. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat erläutert und begründet und mit ihm erörtert. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er überwacht seine Tätigkeit. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart deren jeweilige Vergütung.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge zu machen. Der Vorstand hat insoweit kein Vorschlagsrecht.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

3. Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Dort üben sie insb. ihr Stimmrecht aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen zudem Entscheidungen über Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen sowie über Satzungsänderungen.

4. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt der Führungskultur der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei Konzepte, die einerseits den Interessen nach Gewinnerzielung Rechnung tragen. Andererseits sind ein seriöser und umfangreicher Kundenschutz, insbesondere Jugendschutz und Prävention von herausgehobener Bedeutung.

Auf dieser Grundlage besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame Maßnahmen negative Auswirkungen durch die angebotenen Dienstleistungen zu verhindern.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter dieser Anforderungen bewusst sein und hierfür Verantwortung übernehmen können und dürfen. Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht diese Struktur eine Ausrichtung der Führungsvorgänge an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht kommt dabei der Motivation und Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens zu. Denn hervorragendes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen.

Aus diesem Grund fördert das Unternehmen die Balance zwischen der erwarteten, hoch qualifizierten und konzentrierten Arbeitsleistung in einem dynamischen Markt auf der einen Seite und die Notwendigkeiten und Bedürfnisse des privaten Lebensbereichs auf der anderen Seite (Work-Life-Balance).

5. Compliance

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Das unternehmerische Handeln des bet-at-home.com AG Konzerns muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Dies gilt in besonderem Maß auf Grund der unterschiedlichen legislativen Bedingungen für Wett- und Glücksspiel, dies eingebettet in die durch das Europäische Recht gewährleistete Waren- und Dienstleistungsfreiheit.

Dort, wo staatliche Konzessionierungsverfahren in einem europarechtskonformen Rahmen möglich sind, ist es unser Streben, Konzessionen zu erhalten und die hierfür erforderlichen Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Zudem entrichten wir – dies wohlgemerkt auch in Ländern, die staatliche Wett- und Glücksspielmonopole erhalten wollen und private Anbieter daher beschränken – allfällige Abgaben und Steuern auf Wett- und Glücksspiel.

Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Anbieter von Wett- und Glücksspielen ist in unseren stark regulierten Märkten ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen von Behörden und vor allem auch unserer Kunden zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht.

6. Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der bet-at-home.com AG wird nach den derzeit geltenden International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Berücksichtigung der Interpretationen des „Standing Interpretations Committee“ (SIC) bzw. des „International Financial Reporting Interpretations Committee“ (IFRIC) aufgestellt.

Der Konzernlagebericht und der AG-Einzelabschluss werden nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Finanzberichte und Halbjahresberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen bzw. nach den Vorgaben des Regelwerks für den Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht.

7. *Transparenz*

Unsere Aktionäre werden insbesondere im Geschäftsbericht und durch Veröffentlichung wichtiger Informationen sowie in aktuellen Pressemeldungen über die wesentlichen Vorkommnisse im Unternehmen und im Konzern unterrichtet.

Die Veröffentlichung wichtiger Informationen richtet sich dabei nach dem Regelwerk für den Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse. Diese unterscheiden sich allerdings von den Bestimmungen der Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für die Veröffentlichung von Insiderinformationen (insb. von der Ad-hoc-Publizität gem. § 15 WpHG).

Um eine weitere Erhöhung der Transparenz zu erreichen, hat der Vorstand sich entschlossen, bereits im Laufe des Jahres 2015 die Regelungen des WpHG zur Veröffentlichung von Insiderinformationen, zu Insiderlisten sowie zu Eigengeschäften von Führungskräften in möglichem Umfang zu beachten bzw. im Unternehmen zu verankern. Dies erfolgt auch mit Blick auf den Umstand, dass auf Grund der Marktmissbrauchsverordnung (VERORDNUNG (EU) Nr. 596/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014) die Gesellschaft in den Anwendungsbereich entsprechender Vorschriften ab dem 3. Juli 2016 einbezogen sein wird.

8. *Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern*

Erläutert sei hierzu, dass gem. § 76 Abs. 4 AktG der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegt. Eine entsprechende Festlegung ist bei der bet-at-home.com AG aber nicht möglich, da die Gesellschaft keine Mitarbeiter bzw. keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat.

Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. Im Rahmen der Bestimmung der Ziele für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat festgelegt, dass dem Aufsichtsrat zu einem Drittel Frauen angehören sollen. Dieses Ziel ist derzeit erreicht. Dem Vorstand gehören derzeit zwei Männer an. Da zeitnah kein Vorstandsvertrag ausläuft und zudem eine Ergänzung des Vorstands um weitere Personen nicht geplant ist, bestehen folglich derzeit auch keine Bestrebungen, den Frauenanteil im Vorstand zu erhöhen.

III. Diversity im Aufsichtsrat

1. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist gem. Ziffer 5.4.1 des Kodex so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Nach Ziffer 5.4.2 des Kodex soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten des Kodex überein, wonach neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation auch stets eine angemessene Internationalität und eine Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat vorhanden sein sollte („Diversity“).

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll daher dem Umstand Rechnung tragen, dass das Unternehmen der bet-at-home.com AG innovativ und international tätig ist und bei der Erbringung seiner Dienstleistungen auf moderne Kommunikationswege im Internet zurückgreift.

Diversity bedeutet aber nicht, dass Personen nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, weil er oder sie über eine bestimmte persönliche Eigenschaft verfügen, so dass verpflichtende Quotenvorgaben nicht gemacht werden.

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB muss gemäß den Bestimmungen in § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Zwar ist die Gesellschaft kein Unternehmen im Sinne des § 264d HGB. Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sind aber nach der Überzeugung des Aufsichtsrats als Diversity-Kriterium gleichwohl zu beachten.

Der Aufsichtsrat hat am 12.03.2015 die Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens und der Tochtergesellschaften
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen insb. in Bezug auf den Bereich der Online-Wetten und des Online-Glücksspiels
- Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlungen des Kodex
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Höchstzahl von drei Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Gesellschaften
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Anteil von Frauen von einem Drittel

2. Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele aus Sicht des Aufsichtsrats

Im Aufsichtsrat sind derzeit alle relevanten fachlichen Kompetenzen vertreten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Umfassende Erfahrungen im internationalen Geschäftsleben sind ebenso vorhanden, wie Mitglieder aus unterschiedlichen Ländern.

Mitglieder sind derzeit:

- **Herr Rechtsanwalt Martin Arendts**, M.B.L.-HSG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, ist Gründer und Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei ARENDTS ANWÄLTE. Er ist auf Kapitalanlagerecht sowie Glücksspiel- und Wettrecht spezialisiert und verfügt damit über eine sehr hohe Expertise nicht nur für gesellschaftsrechtliche, kapitalmarktrechtliche sowie in Corporate Governance Fragen, sondern auch hinsichtlich der für die bet-at-home.com-Gruppe wichtigen glücksspiel- und wettrechtlichen Fragen. Auf Grund seines Tätigkeitsfelds verfügt Herr Arendts zudem über Sachverstand betreffend Rechnungslegung und Abschlussprüfung.
- **Frau Isabelle Andres** ist CEO der Betclic Everest Group S.A.S., Paris, Frankreich. Zuvor war Frau Andres Finanzvorstand und Vorstandsmitglied der Betclic Everest Group S.A.S. Die Betclic Everest Group S.A.S. bündelt als Muttergesellschaft der bet-at-home.com AG verschiedene Glücksspiel- und Wettaktivitäten. Frau Andres verfügt damit insbesondere über hervorragende relevante Marktkenntnisse sowie Kenntnisse im Bereich der Rechnungslegung.
- **Herr Jean-Laurent Nabet** war Leiter des M&A-Geschäfts bei Vivendi Universal und danach Investmentbanker bei der Deutschen Bank in Paris. Herr Nabet verfügt als Vorstand der Betclic Everest Group S.A.S. und Investmentmanager (Head of Investment) bei der Lov Group Invest S.A.S., Paris, Frankreich über hervorragende relevante Marktkenntnisse sowie Kenntnisse im Bereich Entertainment sowie der Beteiligungs- und Internetwirtschaft.

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen. Keines der Aufsichtsratsmitglieder hat mehr als die angestrebte Anzahl konzernexterner Mandate in Aufsichtsgremien.

Die Unabhängigkeit im Aufsichtsrat ist gewahrt. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen der Aufsichtsratsmitglieder zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können, bestehen nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht. Zwar nehmen Frau Andres und Herrn Nabet Funktionen bei der Betclie Everest Group S.A.S. wahr, die die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält. Allerdings führte dies nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu einem wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt. Denn zwischen der Betclie Everest Group S.A.S. und der Gesellschaft bestehen keine laufenden operativen Beziehungen. Wenn und soweit es zu einzelnen geschäftlichen Beziehungen kommt, wird möglicher Weise bestehenden Interessenkonflikten durch erprobte Verfahren, z.B. Stimmenthaltung, Rechnung getragen. Zudem unterliegen Beziehungen zwischen der Betclie Everest Group S.A.S. und der Gesellschaft den Berichts- und Prüfungspflichten nach §§ 312 ff. AktG. Diese Prüfungen, insb. die des Abschlussprüfers, haben bisher ergeben, dass die geschäftlichen Beziehungen allein zu angemessenen Gegenleistungen erfolgt sind.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben auch keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern.

Der Aufsichtsrat wird die gesetzten Ziele für seine Zusammensetzung auch bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für etwaig vorzeitig ausscheidende Mitglieder und bei Wahlvorschlägen für turnusgemäße Wahlen im bestmöglichen Umfang berücksichtigen.

IV. Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Am 31.12.2015 hielten die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats unmittelbar oder mittelbar die nachfolgend aufgeführten Aktien:

1. Vorstand

Franz Ömer 3,75 % des Grundkapitals.

2. Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder halten keine Aktien der Gesellschaft.

V. Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme

Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme bestehen derzeit nicht.

VI. Vergütungsbericht

1. Vorstand

a) Vergütungsstruktur

Struktur und Höhe der Vorstandsbezüge legt der Aufsichtsrat fest. Von der Einrichtung eines gesonderten Personalausschusses wurde abgesehen, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern besteht und es daher eines solchen Ausschusses nicht bedarf.

Die Angemessenheit der festgelegten Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft. Für die Beurteilung werden zum einen der Umfang der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, zum anderen Faktoren wie die Größe des Unternehmens, seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsaussichten herangezogen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus folgenden Komponenten, die teils von der bet-at-home.com AG und teils von einer Tochtergesellschaft gewährt wird:

- Erfolgsunabhängige Komponenten
- Jahresboni
- Erfolgsbezogene Komponente mit langfristiger Anreizwirkung bzw. mehrjähriger Bemessungsgrundlage
- Gewisse Nebenleistungen

Die Gewährung und Höhe der einzelnen Vergütungsbestandteile, insbesondere von Boni und weiteren erfolgsbezogenen Komponenten, an die jeweiligen Vorstandsmitglieder richtet sich nach den ihnen übertragenen Funktionen und Aufgabenbereichen.

(i) Erfolgsunabhängige Komponenten

Als erfolgsunabhängiger Bestandteil wird ein monatliches Festgehalt gezahlt.

(ii) Jahresboni

Die Erfolgsbezogenheit der Jahresboni richtet sich auf Finanzkennzahlen gem. dem Konzernabschluss. Bezug genommen wird dabei auf die erzielten Brutto-Wett- und Gamingerträge sowie

auf eine Ergebniskomponente. Die Zielerreichung richtet sich aufgrund dieser Parameter nach dem Erreichen der festgelegten Planziele. Die Ertrags- und Ergebnisziele sind dabei dergestalt verknüpft, dass beide Parameter jeweils ein Mindestziel erreichen müssen, um insgesamt zu einem Bonusanspruch zu führen.

(iii) Erfolgsbezogene Komponente mit langfristiger Anreizwirkung bzw. mehrjähriger Bemessungsgrundlage

Jahresboni gelangen nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht vollständig zur Auszahlung, sondern ein Teil wird nur dann ausbezahlt, wenn auch im Folgejahr zu Beginn des ersten Jahres festgelegte Planziele erreicht werden.

(iv) Grundlage der Bonusberechnung und Höchstbetrag

Die Berechnung der variablen Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines Sockelbetrags im Rahmen eines Zielerreichungskorridors von 70 % bis 150 %. Bei 150 % liegt damit auch die betragsmäßige Höchstgrenze. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele ist ausgeschlossen.

(v) Nebenleistungen

Die Gesellschaft hat darüber hinaus im Geschäftsjahr 2015 Kosten einer zugunsten der Vorstandsmitglieder abgeschlossenen Unfallversicherung übernommen (je TEUR 1) und trug die Kosten der nach dem österreichischen Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) anfallenden Beiträge in Höhe von 1,53 % des Bruttobezugs. Weitere Nebenleistungen, insbesondere Dienstfahrzeuge, werden nicht gewährt.

b) Im Geschäftsjahr 2015 gewährte Zuwendungen und Zuflüsse

Insoweit verweisen wir auf die Darstellung im Anhang zum Konzernabschluss.

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gem. der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 12. Mai 2014 beginnend ab dem 01. Januar 2014 für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000, zahlbar einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000. Zudem werden notwendige Auslagen und Mehrwertsteuer erstattet.

Einzelheiten zur gewährten Vergütung ergeben sich aus dem Anhang zum Konzernabschluss.